## Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens für die Berichtsjahre 2016 und 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 1. November 2016

## 1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 360. Sitzung am 19. August 2015, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015, sowie in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen und hierbei den Partnern der Bereinigungsverträge bzw. den Partnern der Gesamtverträge unter der jeweiligen Nr. 4.6 die Möglichkeit der einvernehmlichen Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens eingeräumt. In diesem Zusammenhang wurde das Institut des Bewertungsausschusses beauftragt, jährlich bis zum 1. August über den Umfang deklaratorischer Bereinigung im vorherigen Kalenderjahr und über eventuelle Auswirkungen auf die kassenspezifischen Behandlungsbedarfe zu berichten. Zu diesem Zweck wurde unter Nr. 10 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung am 19. August 2015 eine separate Beschlussfassung bis zum 31. Oktober 2016 zu ggf. zusätzlich erforderlichen Datenlieferungen für Bereinigungszeiträume ab dem Jahr 2016 an das Institut des Bewertungsausschusses angekündigt. Der Bewertungsausschuss beschließt daher im Folgenden das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen dieser Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V.

## 2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Erstellung des Berichts benötigt das Institut des Bewertungsausschusses für die jeweils von der deklaratorischen Bereinigung betroffenen KV-Bezirke und Quartale krankenkassenbezogene Daten über den Umfang deklaratorischer Bereinigung und über die Berücksichtigung bei der Aufsatzwertbestimmung.

Die Krankenkassen, die bei Verträgen nach § 63 SGB V, § 73b SGB V, § 73c SGB V a. F. und § 140a SGB V von der Möglichkeit der einvernehmlichen Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens Gebrauch machen, übermitteln gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V jährlich für jedes von der deklaratorischen Bereinigung betroffene Quartal des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres die erforderlichen Daten zur deklaratorischen Bereinigung in Form von Excel-Tabellen (Tabelle SV\_DEKL\_BE) an den GKV-Spitzenverband. Die übrigen Krankenkassen übermitteln jährlich entsprechende Leermeldungen an den GKV-Spitzenverband bzw. zeigen diese an, damit der GKV-Spitzenverband die Vollständigkeit der Datenlieferungen insgesamt prüfen kann.

Die Datenlieferungen sind befristet auf die Bereinigungszeiträume 2016 und 2017, für welche der Bewertungsausschuss bislang Bereinigungsvorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V aufgrund selektivvertraglicher Versorgung beschlossen hat. Der Lieferturnus zum 8. Juli eines Kalenderjahres orientiert sich dabei am jährlichen Lieferturnus der Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen (Satzart SV\_BE) gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Vorbereitung des Beschlusses zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes ab dem Jahr 2017.

Der GKV-Spitzenverband leitet die je Wohnort-KV zusammengeführten Daten innerhalb von einer Woche an das Institut des Bewertungsausschusses weiter, so dass diesem die für die Berichtserstellung erforderlichen Daten etwa zwei Wochen vor dem vom Bewertungsausschuss vorgegebenen Abgabetermin vorliegen.

## 3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. November 2016 in Kraft.